

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 18

NUMMER : 32

DATUM : 29.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
72	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -XVII. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung-
73	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -III. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen -
74	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH -Verkaufspreise Fernwärme ab dem 01.01.2023-

72 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

17. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 23.12.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 64, 65 und 66 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77), in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung:

I.

Die Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung vom 15.12.2010, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 39/2021 vom 29.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigungsanstalt werden für 1 Meter Frontlänge (bzw. Grundstücksseite) wie folgt festgesetzt:

	Anliegerstraßen / Fußgänger- geschäftstraßen	Haupterschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
	jährlich in €	jährlich in €	jährlich in €
1. in Reinigungszone 1 (einmalige Reinigung je Woche)	2,77	2,59	2,41
2. in Reinigungszone 2 (zweimalige Reinigung je Woche)	5,54	5,18	4,82
3. in Reinigungszone 3 (dreimalige Reinigung pro Woche)	8,31	7,77	7,23
4. in Reinigungszone 4 (viermalige Reinigung je Woche)	11,08	10,36	9,64
5. in Reinigungszone 5 (fünfmalige Reinigung je Woche)	13,85	12,95	12,05
6. in Reinigungszone 6 (sechsmalige Reinigung je Woche)	16,62	15,54	14,46
7. in Reinigungszone 7 (sechsmalige Reinigung je Woche)	19,39	18,13	16,87
8. in Reinigungszone 8 (achtmalige Reinigung je Woche)	22,16	20,72	19,28

§ 3 erhält folgende Fassung:**§ 3**

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Abfallbehälter Restmüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen 3,00 €
2. für Restabfallsäcke mit einem Füllvermögen von 50 Litern je Sack 2,89 €
3. für die Abfallbehälter Biomüll jährlich je 1 Liter wöchentliches Volumen 0,24 €
4. für Laubsäcke mit einem Füllvermögen von 120 Litern je Sack 0,55 €
5. für Altpapierbehälter aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 8 AbfallSR)
jährlich je Liter wöchentliches **Mehrvolumen** 0,60 €
6. für die **wöchentliche** Entleerung von 1.100 l Altpapierbehältern
(gemäß § 15 Abs. 5 AbfallSR)
jährlich je Liter wöchentliches Volumen Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 5 * 0,5
7. für höhere Entleerungsintervalle von Restabfallbehältern aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (gemäß § 15 Abs. 2 AbfallSR):
 - a. jährlich für die Entleerung 1 mal wöchentlich: Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 * 1,00
 - b. jährlich für die Entleerung 2 mal wöchentlich: Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 * 1,22
 - c. jährlich für die Entleerung 3 mal wöchentlich: Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1 * 1,44
8. Anfahrts- und Transportpauschale 45,74 €
9. für die einmalige Sonderentleerung von Abfallbehältern als Restabfall
(gemäß § 11 Abs. 4 Ziffer 7 AbfallSR) und
für die Bereitstellung von Eventtonnen (gemäß § 11 Abs. 5 AbfallSR)
je entleertem bzw. bereitgestelltem Liter: 1/52 Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 1
zzgl. je Anfahrt: 1 * Gebühr nach Abs. 1 Ziffer 8
Für die Bereitstellung und Abholung von Eventtonnen sind mindestens zwei Anfahrten zu berücksichtigen.
10. Für den Transport von Abfallbehältern vom Grundstück zum Entleerungsort und zurück
(gemäß § 12 Abs. 3 AbfallSR) werden die Gebühren im Bedarfsfall festgelegt.

(2) Das Recht des Einzelhändlers, Abfallsäcke mit einem Aufschlag bis zu 0,10 € zu verkaufen, bleibt hiervon unberührt.

II.

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in der Sitzung vom 13. Dezember 2022 beschlossene 17. Änderung der Satzung über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 23.12.2022

Klaus Pesch
Bürgermeister

73 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

III. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) vom 27.12.2022

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/GV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524) in der jeweils gültigen Fassung,

beschließt der Rat der Stadt Ratingen folgende III. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen:

I.

Die Tarifstellen für die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) werden entsprechend der beigefügten Anlage 2 festgesetzt.

II.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Anlage 2: Tarifstellen für die Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
1a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,90
	ab der 11. Seite jeweils	0,50
1b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,10
1c)	Farbkopien und -ausdrucke	
	in Format A4	1,50
	in Format A3	2,10
	in Format A2	3,30
1d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	11,00
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
2a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
2b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	5,10
3	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	29,00
4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB je angefangene halbe Stunde	30,00
5	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,60

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
6	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
7	Feststellungen aus Konten und Akten / Akteneinsichtnahme je angefangene halbe Stunde	29,00
8	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00
10b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	29,00
10c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	23,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,50
12	Lichtpausen und Plots	
12a)	DIN A 4	9,00
12b)	DIN A 3	10,20
12c)	DIN A 2	12,60
12d)	DIN A 1	15,00
12e)	DIN A 0	17,40

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühren-satz Euro
13	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde	29,00
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	10,00
15	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	
15a)	Bei Erstaussstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00
15b)	jede weitere Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
16	entfallen	
17	Veröffentlichung Dritter in amtlichen Druckerzeugnissen je Seite für Teile einer Seite je mm	78,00 0,34
18	Prüfung des Schall-, Brand- und Wärmeschutzes im Zusammenhang mit Abgeschlossenheitsbescheinigungen, wenn es sich nicht um eine Teilung während eines Genehmigungsverfahrens handelt; Prüfung des Wärmeschutzes und Anerkennung von Sachverständigengutachten * Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW hat z.Zt. folgende Fassung: „Zeitaufwand Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekannt gegeben.“	nach Zeitaufwand; Berechnung entspr. Tarifstelle 2.1.4 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW*
19	Entscheidung über die Zustimmung für die Beseitigung oder Einleitung von Niederschlagswasser nach § 7 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	96,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebührensatz Euro
20	Entscheidung über die Erlaubnis bei Überschreitung der Einleitungsbeschränkungen nach § 5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	144,00
21	Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung gefährlicher Stoffe nach § 5 Abs. 4 b) der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	144,00
22	Entscheidung über die Erlaubnis für die Einleitung von Grundwasser und Drainagewasser nach § 5 Abs. 6 der Satzung der Stadt Ratingen über die Abwasserbeseitigung von Grundstücken im Stadtgebiet Ratingen	168,00
23	Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung für die Abwassereinleitung von einem Toilettenwagen in die öffentliche Abwasseranlage nach § 11 Abs. 2 der Abwassersatzung	84,00
24	Entwässerungsgenehmigung für Einfamilien- und Mehrfamilienhaus	216,00
25	Entwässerungsgenehmigung für Doppel-/Reihenhaus	192,00
26	Entwässerungsgenehmigung für Gewerbe	240,00
27	Zusammenstellung von Phasenplanunterlagen für Lichtzeichenanlagen, je nach Vorgang je angefangene halbe Stunde	39,00
28	Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz von dieser Pauschale unberührt kann in besonders gelagerten Einzelfällen für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand eine anhand des Zeitaufwandes gemessene höhere Gebühr festgelegt werden je angefangene halbe Stunde	70,00 35,00
29	Genehmigung einer Gehwegüberfahrt (Bordsteinabsenkung)	58,00

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 beschlossene III. Änderung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ratingen (ORS-Nr. 210) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 210

Ratingen, den 27.12.2022

Pesch
Bürgermeister

74 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Ratingen GmbH Verkaufspreise Fernwärme ab dem 01.01.2023



Verkaufspreise Fernwärme

für die Lieferung aus dem Netz der Stadtwerke Ratingen GmbH

I. Haushaltskunden

Preise gültig ab 01.01.2023		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	15,59	16,68
Grundpreis je m ² Wohnfläche/Jahr	EUR	2,53	2,71
Verrechnungspreis je Wärmemengenzähler/Jahr	EUR	92,66	99,15

II. Gewerbe- und sonstige Kunden

Preise gültig ab 01.01.2023		Netto	Brutto ¹
Raumheizung und Warmwasser			
Verbrauchspreis	ct/kWh	16,80	17,98
Grundpreis je kW bereitgestellte Leistung/Jahr	EUR	18,28	19,56

III. Bauwärme

Preise gültig ab 01.01.2023		Netto	Brutto ¹
Verbrauchspreis	ct/kWh	27,69	29,63

Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Der Kunden kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind unter www.energieeffizienz-online.info und unter www.stadtwerke-ratingen.de/privatkunde/energie-service erhältlich.

¹⁾ Die Bruttopreise enthalten den verminderten Umsatzsteuersatz von 7%* und sind kaufmännisch gerundet. Der Fernwärmepreis wird auf Basis der Nettopreise errechnet und anschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer erhöht.

* Mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ wird der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen sowie auf Wärmelieferungen vom 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 von 19 auf 7 % reduziert.

Grundlage für die Lieferung von Fernwärme ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie die jeweils gültigen Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV und die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) der Stadtwerke Ratingen GmbH.

-letzte Seite nicht bedruckt-